

98. 1. Genügt unter Umständen auch eine durch die Geldentwertung erfolgte erhebliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, um den Einwand der veränderten Umstände zu rechtfertigen?

2. Zur Prüfung der Frage, ob vor Fehlfall der Geschäftesgrundlage ein Teil der dem Gläubiger obliegenden Leistung schon bewillt war,
3. Verpflichtung des Schuldners, der sich wegen Fehlfalls der Geschäftesgrundlage vom Vertrage losjagen will, außer dem Gläubiger Gelegenheit zu geben, den Vertrag mit entsprechender Erhöhung der Gegenleistung anstrechterhalten.

II. Bivilsenat. Urte. v. 3. Februar 1922 i. S. B. (Well) w.
R. (StL) II 640/21.

I. Landgericht Bautzen, Kammer f. Handelsstraken. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte B. und der Kaufmann A. waren Inhaber der offenen Handelsgesellschaft A. & B., die eine Bogenpinnerei in Altpetersgrätz betrieb. Nachdem der Beklagte die Gesellschaft zum 31. Mai 1919 gekündigt hatte, trat er mit dem Käfer K., der den Erwerb des Gesellschaftsvermögens beobachtigte, in Verbindung, um seine Beteiligung zu retten. Am 21. Mai 1919 wurde zwischen den Parteien ein notarieller Vertrag geschlossen, laut dessen der Beklagte folgendes erklärte:

"1. Erwerbe ich die zurzeit der Firma A. & B. gehörigen Grundstücke, Gebäude mit allen Bestandteilen und Zubehörungen gegenwärtig der Auseinandersetzung mit einem Gesellschafter um einen Preis bis zu 600 000 M. so überlasse ich Herrn K. das gesamte Objekt um den Preis, wie ich es erwarten. Abgerechnet wird zwischen uns auf der Basis von 600 000 M., so daß Herr K. den Preis, um den ich das Objekt erworben habe, und dazu die Hälfte des Betrags, der zwischen dem Kaufpreise und 600 000 M. liegt, an mich zu zahlen hat.

2. Erwerbe ich die zurzeit der Firma A. & B. gehörigen Grundstücke, Gebäude mit Bestandteilen und allen sonstigen Zubehörungen nach Einvernahme mit Herrn K. um einen höheren Preis als 600 000 M., so überlasse ich das gesamte Objekt Herrn K. um den Preis von 600 000 M. Herr K. zahlt in diesem Falle den Preis von 600 000 M. und verpflichtet sich, von dem Betrag, den über 600 000 M. hinausgeht, die Herren B. zufallende Hälfte noch auszuzahlen.

3. Erwirkt Herr B. die Grundstücke mit sämtlichen Bestandteilen und Zubehörungen um einen höheren Preis als 600 000 M. so erhält ich aus dem vor ihm zu zahlenden Kaufpreis den an mich entfallenden Betrag bis zur Höhe von 600 000 M.; den Betrag, den Herr B. von 600 000 M. bis zum Höchstgebot an mich zu zahlen hat, erhält Herr K."

Namens des Klägers versprach dessen Bevollmächtigter P. Entrichtung des jeweiligen Kaufpreises sofort bei der Auslieferung, wobei ein Drittel in 5%iger Kriegsanleihe zum Kursie von 98% bezahlt werden sollte. Die vorhandenen Spinnstoffe und Garne hatte der Kläger ebenfalls, und zwar zu den festgelegten Höchstpreisen, zu übernehmen und mit Baluta des Zahlungstags oder des Tags des Abtrags durch den Kriegsanleihschein zu bezahlen. Weiter wurde besprochen:

„Erwirbt Herr K. auf diese Weise das Rechtum der Betriebsfirma B. & W., so wird er bereit sein, Herrn B. als Betriebsleiter für das Werk gegen einen noch zu vereinbaren Gehalt, welches in einem Anstellungsvertrage festgelegt werden soll, anzustellen.“

In diesen Vertrag hält sich Herr K. bis zum 31. Dezember 1919 gebunden.“

Am 12. Januar 1920 schrieb P., der Kläger sehe sich auch über den 31. Dezember 1919 hinaus für gebunden an und werde seine vertraglichen Rechte aufrechterhalten. Der Beklagte ließ durch einen Rechtsanwalt antworten, er betrachte die Angelegenheit als erledigt. Hierauf erhob der Kläger Klage mit den Anträgen auf Feststellung, a) daß der Vertrag vom 21. Mai 1919 zu Recht bestehend und der Beklagte auch jetzt noch davon gebunden sei; b) daß der Kläger aus dem Vertrage auch dann bereedigt sei, wenn ein anderer als der Beklagte über B. das Habilitunternehmen erwerben würde. Zur Erläuterung des zweiten Antrags trug er vor, da die Gesellschafter sich über die Auseinandersetzung nicht hätten einzügen können und B. die öffentliche Versteigerung der Grundfläche verlangt habe, sei zwischen P. und dem Beklagten nachträglich die Ausdehnung des Vertrags auf diesen Fall vereinbart worden. Letzteres bestritt der Beklagte mit dem Bemerkern, eine solche Ausdehnung habe der gerichtlichen oder notariellen Form bedurft. Ferner behauptete er, die Geltung des Vertrags sei mit dem 31. Dezember 1919 abgelaufen; eventuell war er der Ansicht, daß der Vertrag durch die Änderung der Umstände hinfällig geworden sei.

Während der erste Richter auf Abweisung erkannte, gab das Oberlandesgericht der Klage statt. Auf die Revision wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter legt die Worte der Urkunde vom 21. Mai 1919 „an diesen Vertrag hält sich Herr K. bis zum 31. Dezember 1919 gebunden“ dahin aus, daß nach dem 31. Dezember nur der Kläger ein Rücktrittsrecht habe, der Beklagte aber, und zwar längstens bis eingehend begründet, zum Teil auch auf die Verjährung von Begegnung aus sagen gestellt und vom Reichsgericht nicht nachzuprüfen...

Sodann stellt der Berufungsrichter fest, daß der Vertrag, so wie der Kläger es behauptet, durch nachträgliche Abrede zwischen P. und dem Beklagten erweitert worden ist. Diese Feststellung ist nicht angefochten; die Meinung der Revision aber, die Abrede habe der Form des § 313 BGB. bedürft, kann nicht geteilt werden. Die Änderung des Vertrags erüppigt sich darin, daß der Kläger, der dem Beklagten durch Vorstreckung der Geldmittel das Mittelbien in der öffentlichen Versteigerung ermöglih, hierfür auch dann ein Entgelt bekommen sollte, wenn keiner des Gesellschafters den Zuschlag erhielt. Es sollte dann die Nr. 3 des Vertrags jüngstmö angewendet werden, das heißt — über diese Auslegung der unklar gefassten Stelle sind die Parteien einig und der Berufungsrichter stellt sie fest — der Beklagte hatte von der aus ihm entfallenden Erlösbstelle den Überhübs über 300 000 M. an den Kläger abzugeben. Damit war ein Zusatz zu dem Verträge gemacht, der einen ganz anderen Fall betraf als den in Nr. 1 und 2 geregelten Fall des Zuschlags an den Beklagten, für den allein eine Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an den Grundstücken vereinbart war. Weber die Überzeugungspflicht noch die dafür bedingte Gegenleistung wurde durch den Zusatz berührt. Bei solcher Sachlage nimmt auch der V. Zivilsenat des Reichsgerichts keine formbedürftige des Abänderungsvertrags an (vgl. neuestens BGB. 1921 S. 1231 Nr. 7 und 1923, Bd. 103 S. 297).

Dagegen tabelliert die Revision mit Recht, daß der Einwand der sog. clausula rebus sic stantibus ungenügend gegründigt ist. Der Berufungsrichter begnügt sich hier mit der Bemerkung, daß, wenn man dem Beklagten wegen der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Recht zur Aufhebung des Vertrags geben wollte, dies zur vollen Abschloßigkeit auf dem Gebiete des Vertragsrechts führen müsse. Diese Befürchtung ist unbegründet; es gilt nur vorsichtig die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren der Einwand Beachtung verdient. Von dem Vorbringen des Beklagten in dieser Hinsicht kann soviel ohne weiteres als richtig angesehen werden: die in Nr. 1—3 des Vertrags wiederkehrende Summe von 600 000 M. beruhte darauf, daß der Preis des Habilitunternehmens ungefähr so hoch gesetzt, der angemessene Preis für den Gesellschaftsanteil des Beklagten daher auf 300 000 M. beziffert wurde. Gerichtsbekannt ferner ist die Geldentwertung, die mit dem Herbst 1919 eingesetzt und die Preise der Grundfläche, Maschinen, Vorräte usw. um ein Vielfaches in die Höhe schnelle. Demgegenüber hat der Kläger schon in der Vorinstanz betont, daß der Beklagte nach dem Vertrage nichts anzuschaffen hatte, was ihm später mehr kosten könnte; die Leistung seiner Partei sei er schwert worden, nur das Verhältnis der beiderseitigen Leistungen habe sich geändert. Indessen damit wird der Einwand des Beklagten noch nicht widerlegt. Aller-

bings hat mit solcher Begründung der V. Zivilkammer des Reichsgerichts in R.G.J. Bd. 192 S. 98 ein im Jahre 1913 mit Bindung bis 1922 erklärtes Verkaufsangebot eines Haushaltsgutmers trotz der Entwertung des Geldes noch im April 1921 als wirksam auerkannt. Aber diese — in der Literatur (Heymann, Z.W. 1921 S. 839, Krückmann Bd. S. 1447) übrigens befürwortete — Entscheidung darf nicht dahin verstanden werden, als ob eine grundstürzende Preisänderung für sich allein, ohne gleichzeitige Erhöhung der Leistung, niemals genügte, einen Einwand der benachteiligten Partei nach § 242 BGB zu rechtfertigen. Das Urteil ist ganz zugeschnitten auf die Besonderheiten des konkreten Falles, der einen spekulativen Einstieg aufzuweisen scheint; ein allgemeiner Grundsatz ist nicht gegeben und konnte auch nicht gegeben werden. Allgemein kommt es, um mit den Worten Oertmanns, Geschäftsprinzipien (1921), zu reden, immer darauf an, ob die Grundlage des Geschäfts in Einre einer reinen Geschäftsschlüssel zutage getretenen Vorstellung der Beteiligten über den Bestand gewisser maßgebender Verhältnisse hinfällig geworden ist. Das ist an sich auch als Folge einer bloßen Balutaverschiebung möglich, wenn die Fortdauer der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung bei Vertragschluss vorausgesetzt wurde. Ob letzteres im vorliegenden Falle trifft, bedarf der Prüfung, und zwar durch den Berufungsrichter, da das Reichsgericht bei dem Mangel an Feststellungen nicht inszistiert ist, die Frage von sich aus zu entscheiden. Wenn auch in der Regel die Erhöhung hinreichen wird, daß eine Geldentwertung, wie sie im Herbst 1919 eintrat, für die Geschäftspartie überraschend kam und nicht vorausgesehen werden konnte, so hat doch der Vertreter des Klägers noch in der Revisionsinstanz wieder geltend gemacht, der Vertrag sei aleatorischer Natur gewesen, jede Partei habe die Gefahr einer ihr ungünstigen Wertänderung, möchte sie zurückzuführen sein auf welche Ursachen sie wolle, in Kauf genommen.

Das angefochtene Urteil mußte hiernach aufgehoben und die Sache in die Börsefinanz zurückverwiesen werden. Für die erneute Verhandlung ist aber noch darauf ausmerksam zu machen, daß, auch wenn das Berufungsgericht nach wiederholter Prüfung die Geschäftsprinzipien für weggefallen erachten sollte, daraus noch nicht notwendig ein Recht des Belagten folgen würde, sich von dem ganzen Vertrage loszuzagen.

Zunächst wird in Frage kommen, ob nicht der Kläger einen Teil der ihm obliegenden Leistung schon erbracht hat. Nach Ansicht des Belagten soll die Erfüllung des Vertrags durch Bewertung der beiderseitigen Leistungen völlig in der Zukunft liegen. Bisher sei nichts weiter geschehen als der Vertragsabschluß selbst; erst wenn die Gesellschafter sich auseinanderberingen würden, habe der Kläger dem Belagten

die 300000 M zu verschaffen, der Beagle dem Kläger zum Erwerb des Unternehmens zu verhelfen oder ihm den Mehrerlös des Geschäftsanteils über 300000 M zu überlassen. Diese Betrachtungsweise wird dem Sachverhalte, wie ihn der Kläger aufstellt, nicht gerecht. Danach soll es am 21. Mai 1919, als die Parteien den Vertrag schlossen, durchaus ungenügt gewesen sein, ob bei der Auseinandersetzung der Gesellschafter, sei es durch freihändiges Verkauf des Unternehmens an den einen oder andern von ihnen, sei es im Wege der öffentlichen Versteigerung, für den Gesellschaftsanteil des Belagten der angemessene Preis erzielt werden würde. Die Belegschaft, daß sich das nicht erreichen lasse, sei der Beweggrund für den Beagle gewesen, auf den Betrag einzugehen, durch den ihn der Kläger gegen die bezeichnete Gefahr geschützt habe. Trifft das zu, so wurde der Kläger, selbst wenn er endgültig an einem Betrage von 300000 M als Grenzlinie zwischen sich und dem Belagten festhalten sollte und infolge der später eingetretenen Geldentwertung jetzt, vielleicht auch schon seit dem Herbst 1919, mit einem Erlös des Gesellschaftsanteils unter 300000 M nicht mehr gerechnet zu werden brauchte, jedenfalls eine Zeitlang den Beagle vor der Verschlechterung seines Vermögens geschützt haben. Das hierin eine Leistung erblüht werden kann, ist nicht zu bezweifeln. Die Verpflichtung des Klägers aus dem Vertrage würde sich von diesem Gesichtspunkt aus als eine Dauerschuld darstellen, der er teilweise nachgekommen wäre. Würde der Beagle durch den Umsturz der Verhältnisse bereit sein, so könnte ihm doch sein ein zweo wickendes Rücktrittsrecht, sondern nur ein Recht der Kündigung für die Zukunft zugesagt werden. Für die Leistung, die er tatsächlich empfangen hätte, bliebe er vertragsmäßig zur Entrichtung eines angemessenen Entgelts verpflichtet.

Sobald nun auch bei Bejahung des Vorfalls der Geschäftsprinzipien noch der Versuch gemacht werden, den Vertrag mit entsprechender Änderung aufrechtzuerhalten. Der Senat teilt nicht die Ansicht, daß es in der Macht des Richters steht, in anderen Fällen als in denen das Gesetz dies ausnahmsweise zuläßt, durch Gestaltungs-urteil in den Inhalt eines Rechtsgeschäfts einzutreten. Aber bevor der Schubner wegen grundsätzlicher Verziehung des Vertragsalters oder den zivilischen Leistung und Gegenleistung vom Verträge zurücktritt oder den Vertrag kündigt, hat er den Gläubiger zur Erhöhung der Gegenleistung aufzufordern; erst wenn dieser sich weigert, ist er frei. Das folgt aus der Vorprüfung des § 242 BGB, wonach die Vertragsschuldners Treu und Glauben die oberste Richtschnur des Vertragsschuldners bilden soll. Ein so folgerichtigere Schrift wie die Loslösung von einem langfristigen Vertrag aus Anlaß einer unabhängig vom Willen beider Teile eingetretenen Änderung der Verhältnisse darf nicht gelan-

werden, ohne daß dem Gegner Gelegenheit geboten wird, sich der neuen Sachlage anzupassen. Natürlich bedarf es der Auflösung nicht, wenn der Gegner unzweckmäßig erklärt hat, eine Erhöhung seiner Leistung abzulehnen. Das steht im vorliegenden Falle aber noch nicht fest. In den vorgebrachten Schriftstücken findet sich nur ein Hinweis des Beklagten auf die Vertragsbestimmung, wonach ein Drittel des Kaufpreises in Kriegsanleihe zu 98% geleistet werden sollte, während der Kurs jetzt nur noch etwa 76% betrage, sowie eine Erwiderung des Klägers, er sei „vielleicht nicht abgeneigt“, den vollen Preis bar zu zahlen. Daß der Kläger, um den Vertrag im übrigen zu retten, nicht auch darüber hinaus das Opfer einer angemessenen Erhöhung des Preises bringen würde, ergibt sich hieraus nicht; die ganze Frage ist noch nicht erörtert worden. Sollte es zu einer Änderung des Vertrags kommen, so müßte behniss Vermeidung der Loslösung des Beklagten vom Vertrag der Preis entsprechend der jetzigen Geldentwertung erhöht werden. Ein etwa auf andere Gründe (gestiegerte Nachfrage usw.) zurückzuführender Wertzuwachs des Fabrikunternehmens würde den Vorteil des Klägers bilden und brauchte von ihm nicht ausgeglichen zu werden.